

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## der Güxi Hortstufe

---

### 1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und dem Verein Güxi in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes auf der Hortstufe.

---

### 2. Anmeldung & Betreuungsvertrag

#### 2.1 Anmeldung

Eine Anmeldung für einen Hortplatz ist jederzeit möglich. Die Platzanzahl ist beschränkt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Die Angebote «Ferienbetreuung, Abendbetreuung & Over-Night» werden separat gebucht und werden nicht im Grundvertrag geregelt.

#### 2.2 Erste Quartalspauschale

Die erste Quartalsrechnung ist bei Betreuungsbeginn fällig. Es wird kein Depot verlangt.

---

### 3. Öffnungszeiten

#### 3.1 Öffnungszeiten

Der Hort hat ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

Das Schuljahr beginnt nach den städtischen Sommerferien und ist in Herbst- und Frühlingsemester eingeteilt. Das Herbstsemester startet am offiziellen Schulanfang Ende August, das Frühlingsemester nach den offiziellen Sportferien Ende Februar.

#### 3.2 Tagesöffnungszeiten Schulzeit

Die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit beginnt mittags um 11.45 Uhr und endet abends um 18.00 Uhr.

#### 3.3 Schulferien

Während der offiziellen Schulferien bieten wir eine Ferienbetreuung von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und eine Abendbetreuung von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr an.

---

### 4. Betreuungsgebühren

#### 4.1 Quartalspauschalen

Die Betreuungskosten sind monatlich im Voraus zu überweisen.

Die Tarife sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes fällig. Wochentage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, werden bei den privaten Tarifen nicht verrechnet. Bei den subventionierten Tarifen werden jeden Monat gleich hohe Monatspauschalen verrechnet unabhängig von den Feiertagen.

#### 4.2 Tarifstruktur & Subventionen

Die Tarife orientieren sich an der Tarifstruktur der Stadt Zürich. Für die Module «Nachmittagsbetreuung mit Essen» und «Ferienbetreuung» können städtische Subventionen beantragt werden.

#### Subventioniertes Angebot

12.00 bis 18.00 (inkl. Essen):	73.- (Maximaltarif)
07.00 bis 18.00 (Schulferien):	105.- (Maximaltarif)

Eltern bezahlen den subventionierten Elternbeitrag für eine Betreuung von Kindergartenkindern in Kindertagesstätten. Eltern ohne Subventionen bezahlen den Maximaltarif.

#### Teil-Subventioniertes Angebot

12.00 bis 14.00 (inkl. Essen):	33.- bis 20.- (Max. / Min. Tarif)
--------------------------------	-----------------------------------

#### Pauschal-Angebote

06.30 bis 8.30 (mit in KG bringen):	15.-
16.00 bis 18.00 (mit im KG holen):	15.-
18.00 bis 20.00 (Abendbetreuung):	20.-
Freitag 18.00 bis Samstag 10.30:	70.- (Over-Night)

Für die Pauschalangebote bietet die Stadt Zürich leider keine Subventionierung an.

#### Abholservice

Sicheres Abholen am Mittag von einem Kindergarten in der näheren Umgebung des Hortes ist im Tarif inbegriffen. Kinder werden unmittelbar oder bis maximal 10 Minuten nach Schulschluss direkt beim Kindergarten durch eine Betreuungsperson abgeholt.

Güxi kann bei ungünstig gelegenen Kindergärten von den Eltern eine zusätzliche Unkostenpauschale verlangen. Ist die Lage des Kindergartens bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt, hat Güxi das Recht, bei Bekanntgabe eine Nachbesserung des Vertrags zu verlangen. Die Eltern haben in diesem Falle wiederum das Recht, ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

#### Bringenservice

Sicheres Nach-Hause-Bringen am Abend wird durch Güxi separat

verrechnet. Güxi verrechnet dafür immer nur die Selbstkosten.

#### **4.2 Betreuungsumfang**

Die Hortkinder werden separat in einer eigenen Gruppe mit gleichaltrigen Kindern betreut. Krippenkinder mit bevorstehendem Kindergarteneintritt (Vorkindergärtner) können auf Wunsch der Eltern bereits während des letzten Krippenjahres in die Gruppe aufgenommen werden.

Bei geringer Anmeldezahl an einzelnen Tagen behält sich Güxi das Recht vor, die Hortkinder in die bestehenden Aktivitäten der Kinderkrippe zu integrieren. Dies wird den Eltern im Voraus transparent kommuniziert.

---

### **5. Kündigung & Vertragsänderungen**

#### **5.1 Kündigung**

Ein Hortplatz kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist immer auf Semesterende gekündigt werden. Dies gilt auch für eine Reduktion der Betreuungstage. Für eine Kündigung auf Frühlingsemester muss die Kündigung bis Ende November, auf Herbstsemester bis Ende April vorliegen.

#### **5.2 Vertragsänderungen**

Bei einer Verringerung der Betreuungszeit gelten ebenfalls die normalen Kündigungsbedingungen. Die Verringerung muss schriftlich oder per Email kommuniziert werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt, wird jedoch erst mit der Bestätigung der Administration wirksam.

#### **5.3 Ausserordentliche Kündigung**

Zeigt ein Kind grobe Verhaltensauffälligkeiten, die bei der Anmeldung der Schulleitung nicht angezeigt wurden und die nicht in einen normalen Schulalltag integriert werden können, behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei gewaltätigem Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern oder wenn sich Eltern einer Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten durch entsprechende Fachstellen verweigern.

---

### **6. Versicherung, Haftung & Krankheiten**

#### **6.1 Versicherung & Haftung**

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, Ketteli, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern.

Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z.Bsp. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

#### **6.2 Krankheiten & Unfall**

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Handicapierete Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in den Kindergarten gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Wir lehnen jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

---

### **7. Anwendbares Recht & Gerichtsstand**

#### **7.1 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieses Betriebsreglements ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

#### **7.2 Anwendbares Recht & Gerichtsstand**

Das Verhältnis zwischen den Güxi Kinderkrippen und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Standort der Güxi Kinderkrippe.

Zürich, Mai 2019

Verein Güxi  
Hortstufe  
Räffelstrasse 25, 8045 Zürich  
Telefon 043 266 62 62  
[www.guexi.ch](http://www.guexi.ch)